

Zeitschrift: Frick - Gestern und Heute
Herausgeber: Arbeitskreis Dorfgeschichte der Gemeinde Frick
Band: 9 (2004)

Artikel: Der Zerfall der alten Vogtei Frick und die Gründung der Gemeinde Gipf-Oberfrick
Autor: Hüsser, Linus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-955026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zerfall der alten Vogtei Frick und die Gründung der Gemeinde Gipf-Oberfrick

7

Unter dem Titel «Gipf-Oberfrick wird politische Gemeinde» hat Pfarrer Dr. Anton Egloff in Zusammenarbeit mit seiner Schwester 1993 eine Schrift herausgegeben, die sich auf Dokumente aus dem Aargauer Staatsarchiv stützt. Die Recherchen der Geschwister Egloff, die Auswertung zusätzlicher Quellen aus den Gemeindearchiven Frick und Gipf-Oberfrick sowie neuere Forschungsergebnisse zur Lokal- und Regionalgeschichte liegen nachfolgenden Ausführungen zugrunde.¹

Die Auflösung alter Vogteien

Bis 1801 war unser Gebiet Teil der habsburgischen Monarchie. Die drei Obervogteien Fricktal, Möhlinbach und Rheintal (rechts des Rheines gegenüber Rheinfelden) bildeten die Herrschaft Rheinfelden, die der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg im Breisgau unterstand. Die Landschaft (Obervogtei) Fricktal vereinigte die sieben Vogteien Eiken, Frick, Herznach, Hornussen, Niederzeihen, Wittnau und Wölflinswil, von denen einige aus mehreren Dörfern bestanden.

Um das Jahr 1800 ging bei uns die Herrschaft der Habsburger allmählich zu Ende. Die Kriege zwischen Frankreich und seinen alliierten Gegnern, zu denen auch Österreich gehörte, zogen das Fricktal arg in Mitleidenschaft, und die Bevölkerung litt unter der Anwesenheit französischer Truppen. Die österreichische Verwaltung funktionierte mehr oder weniger noch bis 1801. Im folgenden Jahr entstand mit französischer Unterstützung der Kanton Fricktal, der 1803 im neu gegründeten Kanton Aargau aufging.

In jener Zeit des politischen Umbruchs schwand der Zusammenhalt der aus mehreren Dörfern bestehenden Vogteien. Ueken, das zusammen mit Herznach, Abdorf (Oberherznach), Oberzeihen und dem Weiler Benken

die Vogtei Herznach bildete, wünschte schon 1801 die Selbstständigkeit. Ein Grund für die angestrebte Trennung von Herznach war die vor allem durch die Kriege hervorgerufene schlechte Finanzlage der Vogtei, was zu *bitteren Klagen* der Ueker führte. Die Ueker wollten fortan über die Geschicke ihres Dorfes, dessen Finanzen und die Abtragung der Schulden selbst bestimmen. Am 29. September 1801 erlaubte das Oberamt in Rheinfelden den Uekern, *alle Gemeinsamen mit der Gemeinde Herznach zu sündern*. Die Anwesenheit fremder Truppen und die damaligen politischen Wirren stoppten allerdings den Trennungsprozess.²

Dem Wunsch zahlreicher Ortschaften nach Selbstständigkeit kam das aargauische Reglement über die Wahl der Gemeinderäte vom 20. Juli 1803 gelegen.³ Es erlaubte zwei oder mehreren kleinen Ortschaften, die in derselben Pfarrei lagen, sich mit Erlaubnis des Bezirksamtmanns zu vereinigen. Viele sahen hierin eine rechtliche Grundlage für die Abtrennung von Dörfern von einem Hauptort, was allerdings dem Sinn der Gesetzgeber widersprach. Auch die Ueker beriefen sich auf dieses Reglement und kehrten im August 1803 Herznach den Rücken. Dem Beispiel Ueken folgend wollten sich auch die Oberherznacher und Oberzeiher von Herznach lösen und zusammen eine Gemeinde gründen! Zum Entsetzen der Herznacher Gemeindevorsteher billigte Bezirksamtmann Anton Tröndlin das Auseinanderfallen der einstigen Vogtei, und Ammann Joseph Leimgruber warnte die Kantonsregierung, dass der Zerfall der Gemeinde *so wohl für unser Dorf Herznach als den anderen (...) Ortschaften nicht nützlich und also schädlich wäre*. Die Regierung verlangte daraufhin vom Bezirksamtmann umgehend Bericht über die Vorgänge in Herznach. Aufgrund von Tröndlins Stellungnahme gestattete die Regie-

Am 6. September 1803 den Uekern die Separation, weil diese bereits 1801 vom Rheinfelder Oberamt bewilligt worden war, untersagte hingegen den beiden Ortschaften Oberherznach und Oberzeihen die Gründung einer neuen Gemeinde.⁴

Die Wahl eigener Behörden in Oberhof läutete das Auseinanderbrechen der Vogtei Wölflinswil ein.⁵ Tröndlin billigte dies, da Oberhof bereits seit 40 Jahren einen eigenen Bann besass und durch die Kriegsschulden der Vogtei überproportional zugunsten Wölflinswils belastet war. Wie die Ueker und Oberhöfler nutzten die Gipfer und Oberfricker im August 1803 die Gunst der Stunde und leiteten die Trennung von Frick ein.

Die «oberen Dörfer» Gipf und Oberfrick als Teil der Fricker Vogtei

Als Teil der Fricker Vogtei unterstanden zur Zeit der habsburgischen Herrschaft die oberen Dörfer, wie Gipf und Oberfrick innerhalb der Vogtei auch bezeichnet wurden, dem von den Bürgern gewählten Vogt, der sich in Anlehnung an die mittelalterliche Grafschaft stolz Homburgervogt nennen durfte. Dieser trug unter anderem die Verantwortung für den Vollzug der obrigkeitlichen Befehle, wachte über Ruhe und Ordnung, wirkte als Friedensrichter und Untersuchungsbeamter und leitete die Gemeindeversammlung.⁶ Obwohl die oberen Dörfer zusammen meist mehr Einwohner zählten als Frick, bekleideten ab 1534 nur noch Angehörige der dörflichen Fricker Oberschicht das Homburger Vogtamt.

Einem Vogt standen mehrere Geschworene zur Seite, die von den Bürgern bestimmt und vom Rheinfelder Oberamt eingesetzt wurden. In der Regel hatten alle Ortschaften einer Vogtei Anrecht auf mindestens einen Geschworenen. Diese vertraten in ihren Dörfern den Vogt und

konnten auch die männlichen Dorfbewohner zur Ausführung von Unterhaltsarbeiten an Wegen, Brücken und Brunnen verpflichten.

Wie in den anderen Vogteien gab es auch in der Fricker ein Gericht, das sich aus zwölf Richtern aus den einzelnen Ortschaften, dem Stabhalter (in der Regel der Vogt) als Vorsitzendem sowie dem Gerichtsschreiber zusammensetzte. Im Bereich des Strafrechts war das Gremium nur bei geringfügigen Vergehen wie beispielsweise Verstössen gegen die Dorfordnung, Ehrverletzungen oder leichte Körperverletzungen zuständig. Seine hauptsächliche Bedeutung lag auf der zivilrechtlichen Ebene, so bei Erbteilungen und Erbstreitigkeiten oder bei der Fertigung von Kauf-, Tausch- und Eheverträgen. Das Gericht ernannte von sich aus einen Nachfolger für ein aus dem Amt geschiedenes Mitglied und ergänzte sich damit selbst.

Frick, Gipf und Oberfrick bildeten zwar eine Vogtei unter dem selben Vogt und Vogteigericht, doch genossen die beiden oberen Dörfer in manchen Bereichen Autonomie, die sich während des 18. Jahrhunderts ausweitete. Sie besaßen am Ende des 18. Jahrhunderts eine eigene Wirtschaftszone, also einen Bann, und eigene Gemeindegüter (Allmenden und Waldungen⁷), durften seit 1764 die Steuern unabhängig von Frick einziehen und nach Freiburg abliefern, bezahlten die Rekrutierungskosten aus der eigenen Gemeindekasse und führten auch eine Gemeindefinanzrechnung. Frick und die oberen Dörfer kontrollierten jedoch bis 1801 gegenseitig die Jahresrechnungen, die von beiden Ortsvorstehern unterschrieben werden mussten. War der Homburger Vogt für alle drei Dörfer zuständig, so bildete sich wahrscheinlich während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Amt des Bürgermeisters, der einem Ort vorstand. Frick wählte

einen solchen, ebenso die oberen Gemeinden. Was für Aufgaben und Kompetenzen dieses Amt umfasste, ist bislang kaum erforscht.

Abgesehen von den gemeinsamen Vogteibehörden bestanden durch die Zugehörigkeit zur selben Pfarrei und die verwandtschaftlichen Bande weitere enge Verflechtungen zwischen den drei Gemeinden. Gipf und Oberfrick konnten auch Personen einbürgern, wobei die Vogteiorte die Bürgerrechte gegenseitig anerkannten. Zwischen Frick und den oberen Gemeinden herrschte ohnehin Personenfreizügigkeit.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts arbeiteten die drei Dörfer noch eng zusammen, was ein Blick in die Fricker Gemeinderechnungen verdeutlicht.⁸ Zahlreiche Geschäfte wurden gemeinsam abgewickelt und die Kosten aufgeteilt, wie folgende Beispiele zeigen:

- 1741 bezahlt Frick an die Kosten einer Bannsteinreinigung zwischen Oberfrick und Wittnau.
- 1742 bestreitet Frick die Hälfte der Kosten für eine Bannsteinsetzung zwischen Gipf und Schupfart am Tiersteinberg.
- 1742 kauft die Vogtei Frick von der Herrschaft die Gross-Geindelhalde am Fürberg für 240 Gulden, wobei Frick und die oberen Gemeinden den Kaufpreis je zur Hälfte übernehmen.
- 1745 werden die Kosten für die Rekrutenaushebung geteilt.
- 1747 und 1748 zahlen Gipf und Oberfrick die Hälfte des Zinses für ein von Frick aufgenommenes Darlehen.

Eng gestaltete sich die Zusammenarbeit der drei Orte im Marktwesen. Die oberen Dörfer beteiligten sich am Bau und Unterhalt des Tuchhauses sowie der Krämerbuden,

hatten andererseits Anspruch auf die Hälfte der Standgelder (Miete für Krämerbuden) und des Pfundzolls (Handänderungssteuer beim Viehkauf).⁹

Die Trennung der oberen Gemeinden von Frick

Dass Frick wirtschaftlicher und politischer Mittelpunkt der Vogtei war und die Homburger Vögte seit Jahrhunderten nur noch von einflussreichen Fricker Familien gestellt wurden, empfanden die Bewohner der oberen Gemeinden um 1800 je länger je mehr als Benachteiligung, zumal Frick weniger Einwohner zählte als Gipf und Oberfrick zusammen. Gemäss einer Volks- und Viehzählung wohnten 1768 in Gipf und Oberfrick 588 Einwohner, in Frick lediglich 495. Der Vogteihauptort war somit gleich gross, oder gleich klein, wie Wittnau und Wölflinswil. Im Jahre 1800 lebten in den oberen Gemeinden 749 Personen, zehn mehr als in Frick.¹⁰

Bereits in den 1780er Jahren hatten die oberen Gemeinden versucht, sich von Frick zu trennen. Anlass war ein alter Streit um das Stroh der gedroschenen Zehntgarben. Die Zehntgarben der Gipfer und Oberfricker für den Zehntherrn, die Kommende Beuggen, kamen nach Frick, wo sie von Fricker Bürgern gedroschen wurden. In vielen Ortschaften der Umgebung war es üblich, dass die Bauern das gedroschene Stroh zurücknehmen konnten. Die Fricker behielten jedoch das Stroh der Gipfer und Oberfricker Zehntpflichtigen als Entgelt für den Einzug der Zehntgarben und die Drescharbeiten. Die Betroffenen wehrten sich immer wieder gegen diese Praxis, weil den Bauern durch den Verlust des Strohs wertvoller Dünger verloren ging. [...] *die Bürger waren so unzufrieden über diese eigenmächtigen Eingriffe und Gewaltthätigkeiten, dass sie [...] mit aller Gewalt sich von der Gemeinde Frick loos zu-reissen sucheten, und um diese Sache durchzusetzen um*

Handwritten header text at the top of the left page, possibly a date or reference number.

Handwritten text block in the upper middle section of the left page.

Main handwritten list of names on the left page, including 'Joseph ...', 'Johann ...', and 'Karl ...'.

Main handwritten list of names on the right page, including 'Christoph ...', 'Johann ...', and 'Karl ...'.

Main handwritten list of names on the right page, including 'Johann ...', 'Karl ...', and 'Karl ...'.

Am 16. August 1803 verlangten die Bewohner von Gipf und Oberfrick die Trennung von Frick. Das Gesuch an das Bezirksamt wurde von 143 Bürgern unterschrieben (StAAG).

erlaubniss anhielten, eine eigene Kirche zu bauen, und sich antrugen, einen eigenen Pfarrer zu besolden, dieses wurde aber damals nicht gestattet, und so schmachteten wir [weiter] unter diesem Druck, schrieb der Gemeinderat von Gipf-Oberfrick im Februar 1804 an das Bezirksgericht. Die Gründung einer Pfarrei (die oberen Dörfer besaßen seit 1708 eine Kapelle) hätte es den Gipfern und Oberfrickern ermöglicht, sich vom Fricker Zehntherrn zu lösen.

Die Bewohner der oberen Dörfer fühlten sich je länger je mehr von Frick diskriminiert. So meinte rückblickend der Gipf-Oberfricker Gemeinderat im obigen Schreiben: *[...] unsere Gemeinde konnte [...] gegen die wiederrechtlichen Eingriffe um so weniger [tun], als die Gemeinds-Vorsteher und Homburgervögte immer in Frick wohnten, und dieser Gemeinde, so viel sie könnten, zuzuwenden suchten.*

Die Bürger, wenn sie auch billige und höchst gerechte Ursachen sich zu beschwehren hätten, liessen dieses zu, weil sie sich nicht mit den Vorgesetzten, da sie dieselben stäts brauchten, abwerfen wollten oder konnten: dieses hört aber nunmehr, seit wir eine eigene Gemeinde ausmachen, auf.

Einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur eigenen Gemeinde wagten die oberen Dörfer am 16. August 1803. Damals verlangten die Bewohner von Gipf und Oberfrick vom Bezirksamtsvorsteher Anton Tröndlin, einen eigenen Ammann wählen und sich von Frick trennen zu dürfen. Das Gesuch wurde von Bürgermeister Johann Fricker, dem Geschworenen Alois Hinden, den beiden Richtern Johann Meyer und Alois Meng sowie von 139 weiteren Bürgern unterschrieben. Sie wiesen darauf hin, dass ihre beiden Dörfer bereits eigene Bannrechte über Felder, Weiden und Wald ausübten und in dieser Beziehung von Frick schon lange getrennt waren. Es sei besser und günstiger, wenn alle Ortsvorsteher in den beiden Gemeinden Gipf und Oberfrick woh-

nen und somit die Amtsgeschäfte an Ort und Stelle abgewickelt würden und nicht mehr, wie bis anhin, im halbstündig entfernten Frick. Auf diese Weise wollte man alljährlich um die 200 Gulden sparen.

Bezirksamtmann Tröndlin genehmigte ohne Rücksprache mit der Kantonsregierung die Trennung von Gipf und Oberfrick von Frick und die Vereinigung der beiden Ortschaften zu einer *Distriktsgemeind*. Am 10. September 1803 gab er den Fricker Ortsvorstehern den Befehl, sämtliche Dokumente, welche die oberen Gemeinden betrafen, Gipf und Oberfrick auszuhändigen.

Das eigenmächtige Vorgehen Tröndlins bei der Separation einiger Gemeinden (Gipf-Oberfrick, Oberhof, Wil) im Bezirk erregte den Unmut der Regierung, die vom Bezirksamtmann eine Stellungnahme verlangte. Dieser liess sich nicht drängen und antwortete dem Kleinen Rat, wie damals die Regierung hiess, erst anfangs August 1804.

Die Auflösung des Fricker Gemeindeverbandes rechtfertigte Tröndlin mit dem Hinweis, dass die oberen Gemeinden bereits einen eigenen Bann besaßen, was 1729 in einem schriftlichen Vertrag mit Frick festgehalten worden war. Zudem waren Gipf und Oberfrick seit 1764 *eine besondere steuerbare Gemeind*, die der Landesherrschaft jährlich 343 Gulden Rustikalsteuern abliefern musste, 13 Gulden mehr als Frick. Der Bezirksamtmann kam zum Schluss, dass Gipf und Oberfrick *im Hauptwesen* eigentlich schon lange von Frick getrennt waren, abgesehen von der Tatsache, dass sie dem Homburger Vogt zu Frick unterstanden, was für die beiden oberen Ortschaften immer wieder Unkosten hervorrief, wenn ihre Geschworenen und Richter zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte jeweils nach Frick gehen mussten: *Denn von jeher, besonders unter den vorigen Homburger Vögten,*

ergaben sich unendliche Zährungskösten auf die Gemeind hin, und man kann jetzt auch sagen, dass, wo doch Frick dermalen allein ist, was das ähnliche geschieht, denn der Gemeindrath sitzt bereits Tag täglich beisammen, und gewiss nicht trocken.

Gemäss Tröndlin hatten Gipf und Oberfrick auch die bestehenden Kriegsschulden zusammengerechnet, auf die Steuerpflichtigen gemäss ihrer Finanzkraft aufgeteilt und begonnen, die Schulden innerhalb von sechs Jahren zu tilgen. Wären die beiden Orte noch bei Frick, würden sich die Schulden eher noch anhäufen als vermindern, glaubte Tröndlin.

Die Regierung drückte am 6. August 1804 Tröndlin ihr Missfallen aus, weil er die Verordnung vom 20. Juli 1803 über die Wahl der Gemeindebehörden falsch ausgelegt und so das Auseinanderfallen von Gemeindeverbänden eigenmächtig gefördert hatte. Die Gründung der Gemeinde Gipf-Oberfrick machte die Regierung aber nicht mehr rückgängig, da die beiden Ortschaften schon früher um die Trennung von Niederfrick nachgesucht und die Bürger der Trennung vom Hauptort zugestimmt hatten. Der Bezirksamtman wurde beauftragt, die Gemeindevorsteher von Gipf-Oberfrick anzuhalten, die Trennung von Frick durch die Regierung formell bestätigen zu lassen.

Folglich verfasste am 13. August 1804 der Gemeinderat von Gipf-Oberfrick unter der Leitung des ehemaligen Vogteirichters und nunmehrigen Ammanns Alois Meng das verlangte Bestätigungsgesuch. Die Ortsvorsteher bemerkten beiläufig, dass sie sich jetzt, unabhängig von Frick, schon besser fühlten, *weil wir einverständlich und enger miteinander verknüpft sind, was sich leichter achten lässt, als wann wir mit Frick vereint wären, wo in Geschäften keine Eintracht herrschet, hingegen Kösten auf Kösten gehäufet wer-*

den. Am 20. August 1804 erfolgte die offizielle Anerkennung der neuen Gemeinde durch den Regierungsrat mit folgendem Schreiben an den Bezirksamtman:

Bestätigung für die Gemeinde Gipf und Oberfrick, sich von der Gemeinheit Niederfrick zu trennen, und eine eigene Gemeinde zu bilden.

Wir Präsident und Rath des Kantons Argau

thun kund hiemit, dass Wir auf Ansuchen der Gemeinden Oberfrick und Gipf, und nach eingezogenem Bericht von dem Bezirks Amtman so wie nach vorausgegangener Prüfung des Gegenstandes verordnet:

1tens Es soll den Gemeinden Oberfrick und Gipf bewilligt und bestätigt seyn, sich von der Gemeinheit mit Niederfrick zu trennen und eine für sich aus beyden Orten bestehende Gemeinde zu bilden.

2tens Dieselbe ist also auch berechtigt, nach Anleitung des Gesezes vom 25ten Brachmonat 1803 einen eigenen Gemeinderath zu wählen. Da dieser bereits schon ernannt ist, so wird derselbe in dieser Eigenschaft gesezlich anerkannt.

3tens Die Gemeinde Oberfrick und Gipf ist schuldig, mit der Gemeinde Niederfrick bis auf den Zeitpunkt ihrer erfolgten Trennung nach denjenigen Gemeinds und Liegenschaftsverhältnissen abzurechnen, welche stets beobachtet wurden, und dasjenige gegenseitig zur Bezahlung zu bringen, was rechtmässig in Ansatz gebracht werden kann.

Gegeben in Arau am 20ten August 1804.

Der Präsident

Trennung der Gemeinden Gopf und
Oberfrick von der Gemeinde Frick
am 20. August 1804.

Gopf, Oberfrick und
Fricksdorf sind
Gemeinden des Kantons
Schaffhausen. Die
Gemeinden Gopf und
Oberfrick sind mit
Frick verbunden
gewesen. Die
Gemeinden Gopf und
Oberfrick sind
jedoch von Frick
getrennt worden.
Die
Gemeinden Gopf und
Oberfrick sind
jetzt von Frick
getrennt und bilden
eine eigene
Gemeinde.

In Frick den 20. August 1804.
Der Bezirksamtmann
Franz Xaver Fendrich

In Gopf den 20. August 1804.
Der Gemeindevorstand
Christoph Frick

In Oberfrick den 20. August 1804.
Der Gemeindevorstand
Christoph Frick

L. A. Meyer

Schreiben der
Kantonsregierung
an das
Laufenburger
Bezirksamt vom
20. August 1804,
das die Separation
Gopf-Oberfricks
von Frick bestätigt
(StAAG).

Der Streit um den Jahrmarktgewinn

Die Entstehung der politischen Gemeinde Gopf-Oberfrick war den Fricker Ortsvorstehern *unangenehm*, wie sich Bezirksamtmann Franz Xaver Fendrich Ende 1805 gegenüber der Regierung ausdrückte. Die Fricker hielten Ehrgeiz für einen wichtigen Grund für die Separation, auch hätten sie durch die Trennung manchen Nachteil erlitten, so müssten sie beispielsweise den Ortspolizisten nun alleine bezahlen.

Die Fricker suchten jedoch, aus der Trennung finanzielle Vorteile zu ziehen, was zu einer langwierigen Auseinandersetzung um den Jahrmarktgewinn führte. Die beiden Gemeinden stritten sich heftig um den Pfundzoll und die Standgelder, die Frick und den oberen Dörfern je zur Hälfte zufielen.¹¹ Bereits 1799 hatte Frick den Anteil von Gopf und Oberfrick am Jahrmarktgewinn in Frage gestellt. Nachdem Bezirksamtmann Tröndlin im August 1803 die Trennung der oberen Gemeinden von Frick bewilligt hatte, nahmen die Fricker Ortsvorsteher unter Ammann Franz Joseph Mösch die Gelegenheit wahr und reklamierten wenige Tage vor dem Martinmarkt 1803 den ganzen Jahrmarktgewinn für ihre Gemeinde. Laut einem Schreiben an das Laufenburger Bezirksgericht fühlten sich die Fricker nach der Separation der oberen Dörfer nicht mehr verpflichtet, mit diesen die Jahrmarktgewinne zu teilen. Man vertrat die Ansicht, der kaiserliche Landesfürst habe seinerzeit allein und ausdrücklich dem Marktflecken Frick und nicht noch den Orten Gopf und Oberfrick das Marktrecht verliehen. Ohnehin sei es von *jeder unbillig gewesen*, dass Gopf und Oberfrick die Hälfte der Marktgewinne erhielten, da ja die Bürger von Frick, auf deren Hausplätzen jeweils die Krämerstände aufgeschlagen würden, Steuern sowie Grund- und Bodenzinse entrichten müssten.

Die Argumente des Fricker Gemeinderates wirkten durchaus plausibel. Bezirksamtman Fendrich, der in der kurzen Zeit bis zum Martinimarkt vom 7. November keine Entscheidung in dieser heiklen Angelegenheit treffen konnte, verfügte die Hinterlegung der am Markt von je drei Männern aus Frick und Gipf-Oberfrick eingezogenen Standgelder und Pfundzölle beim Bezirksgericht. Dem Befehl Fendrichs wurde allerdings nur bedingt Folge geleistet, denn die Fricker behielten die ihnen unbestritten zustehende Hälfte der Einnahmen für sich und deponierten die andere Hälfte bei Friedensrichter Mösch in Frick.

Am 9. November gelangte der Fricker Ammann Franz Joseph Mösch direkt an den Regierungsrat und verlangte für seine Gemeinde die ganzen Jahrmarkteinnahmen. Gleichzeitig machte er den Vorschlag, den Gipf-Oberfricker Anteil an den Bewilligungsgebühren, welche die Vogtei 1774 der Landesherrschaft für zwei zusätzliche Jahrmärkte entrichtet hatte, an die oberen Dörfer zurückzuzahlen. Die Regierung wollte von einem solchen Handel jedoch nichts wissen.

Die Gemeinde Gipf-Oberfrick musste gegenüber dem Bezirksgericht den rechtlichen Anspruch auf die Hälfte des Jahrmarktgewinns glaubhaft darlegen. Mit den bereits bekannten Argumenten rechtfertigten die Gipf-Oberfricker nochmals die Notwendigkeit der *gesetzmäsig und mit höherer Bewilligung geschehenen Trennung von Frick*. *Durch diese bloss politische Theilung hört unsere frühere Verbindung in Rücksicht der uns und Frick gemeinschaftlich zugehörigen Gefälle und deren Benutzung nicht auf*, hielt der Gemeinderat fest. Er bemerkte zudem, dass die drei Dörfer der einstigen Vogtei stets zusammen für die Marktinfrastruktur und für finanzielle Verluste aufkommen waren. Solche Argumente müssten *der Ge-*

meinde Frick das Maul stopfen, meinten die Ortsvorsteher gehässig.

Die Gipf-Oberfricker verstanden sich als Mitinhaber des einst vom Kaiser verliehenen Marktrechts, denn man vertrat die Meinung, dieses sei der damaligen Vogtei Frick und somit allen drei Ortschaften verliehen worden. Sollte Frick der Ansicht sein, dass alles, was man gemeinschaftlich besitze, aufgeteilt werden müsse, so gelte dies auch für die Jahrmärkte. In diesem Falle verlangten die oberen Gemeinden, zwei der vier Jahrmärkte abhalten zu dürfen; für die nötigen Gebäude, Stände und Buden würde man schon sorgen.

Die Gipf-Oberfricker liessen auch die Behauptung, die Fricker würden alle Lasten der Märkte tragen und die Plätze, für die sie Steuern, Grund- und Bodenzinse entrichteten, für die Marktstände zur Verfügung stellen, nicht gelten. Dass man deswegen der oberen Gemeinde die Jahrmarktgewinne strittig machte, fand der Gipf-Oberfricker Gemeinderat lächerlich und *abgeschmackt*, weil ja das Fricker Gewerbe, so die Bäcker, Wirte und Metzger, als auch die übrigen Bürger vom Markt einigen Nutzen und Vorteile ziehen würden. Und selbstbewusst schrieben die Gipf-Oberfricker Gemeindeväter: *[...] wenn Frick sich so sehr über diese angeblichen Lasten beschweren will, so wollen wir sie von denselben gerne überheben, und die Haltung der Jahrmärkte ganz allein über uns nehmen, alle Steuern und Anlagen, Grund- und Bodenzinse entrichten, und anstatt der Hälfte des eingehenden Nutzens, als Standgeld der Gemeinde Frick zwey Drittheile belassen. Frick darf nur einwilligen, und der Handel soll geschlossen seyn.*

Die Gipf-Oberfricker untermauerten ihr Recht am Jahrmarktgewinn zusätzlich mit nachfolgenden Bemerkungen:

- Frick habe in der Vergangenheit den Anspruch der beiden oberen Gemeinden auf einen Teil des Jahrmarktgewinns nie bestritten (was nicht stimmt).
- Es seien noch alte Verträge und Übereinkommen zwischen Frick, Gipf und Oberfrick vorhanden, die beweisen würden, dass die Jahrmärkte gemeinsam durchgeführt und die Gewinne aufgeteilt werden müssen. Sollten die Fricker Ortsvorsteher derartige Dokumente leugnen, so solle das Bezirksgericht neben anderen Personen Friedensrichter Mösch, alt Bürgermeister Joseph Mösch und Lehrer Rüetschin unter Eid fragen, *ob sie nämlich der obern Gemeinde alle alten Verträge und Urkunden, die auf diese Gemeinde Bezug haben könnten, nach dem Befehle des Herrn Bezirksamtmannes vom 10. Herbstmonat 1803 hinausgegeben haben; oder ob diese Urkunden nicht an einem dritten Orte liegen.*
- Die *Absönderung* der oberen Gemeinden sei nichts Neues, *schon lange wurden wir als eine besondere Gemeinde betrachtet [...]. Seit unfürdenklichen Jahren führten wir eigene Gemeinrechnungen über Einnahmen und Ausgaben, und aus selben erhellet klar, dass in allen Stücken die obere Gemeinde weit mehr als die untere zahlen musste, wogegen Frick immer den grossen Vortheil für sich zog, dass der Vorgesetzte im Orte wohnte, der bey dem geringsten Anlasse eine Menge Leute und andere Gerichtspersonen ins Ort zog, wie z.B. bey Theilungen, Testamenten, Sterbefällen etc., wodurch dem Orte Frick selbst ein grosser Nutzen zugieng, und die andere obere Gemeinde sehr in Schaden kam; nichts von den ungeheuren Vortheilen zu sagen, die Frick während dem Kriege von unserer und andern Gemeinden genoss, während dessen ihre Nachbarn bereits zu Grunde giengen.*
- Die Trennung von Frick beinhalte keine Verzichtserklärung auf bisherige gemeinschaftliche Nutzungs-

rechte. Und was den Jahrmarktgewinn betreffe, so wolle Frick *selbst [seine] Kinder, die in die obere Gemeinde heurathen, von diesem Genusse verdrängen, welche Stiefmütterlichkeit! Welch blinder Hass!*

- Es sei merkwürdig, dass Frick einerseits den ganzen Jahrmarktgewinn für sich beanspruche, andererseits aber auf die Habergarben aus den oberen Dörfern nicht verzichten wolle (vgl. unten). Dies zeige *ein eben so ungerechtes als feindnachbarliches Benehmen und kein Betragen an, das zwischen mit den ersten Blutsverwandten verknüpften Bürgern statt haben kann; blosser Zorn ist die Urfeder, weil wir uns getrennt, und eigene Vorgesetzte erwählt haben, wodurch die Vorsteher von Frick, die auch einstens die unsern waren, zu unserem grossen Nutzen in etwas auf die Seite gesetzt wurden.*

Am 18. März 1805 billigte das Bezirksgericht Gipf-Oberfrick weiterhin die Hälfte des Jahrmarktgewinns zu. Das Gericht beurteilte in erster Linie, ob Frick allein aufgrund der politischen Separation der oberen Gemeinden den ganzen Jahrmarktgewinn für sich beanspruchen durfte. Die Justizbehörde erkannte, dass Gipf-Oberfrick bei der Gemeindetrennung nicht auf die Vorteile aus bisherigen vertragsmässigen Rechten und Gerechtigkeiten zugunsten Fricks verzichtete. Man sah die Gewinnbeteiligung am Jahrmarkt als ein gemeinschaftliches Eigentum der drei Ortschaften an, das durch die Trennung der drei Gemeinden nicht verloren gehen konnte. Zudem seien Gipf und Oberfrick stets mit Frick solidarisch gewesen, was den Aufbau und den Unterhalt der Marktinfrastruktur betraf.

Das Urteil verärgerte die Fricker, die dem Gericht Parteilichkeit vorwarfen. Unter Beizug eines Rechtsverständigen nahm der Gemeinderat den richterlichen Entscheid

unter die Lupe und rekurrierte am 5. Juni 1805 beim kantonalen Appellationsgericht gegen das Urteil.

Die Fricker versuchten mit alten Dokumenten zu belegen, dass einzig der *Flecken Frick* das Marktrecht für sich in Anspruch nehmen konnte. Peinlich für das Bezirksgericht dürfte der Hinweis gewesen sein, dass die Regierung anfangs 1805 Frick allein das Marktrecht für vier Jahres- und Viehmärkte bestätigt hatte. Doch die Fricker drangen mit all ihren Argumenten in «Aarau» nicht durch, der Rekurs blieb erfolglos.

Einen Höhepunkt erreichte der schwelende Streit am Martinimarkt 1805, als die Vorgesetzten von Gipf-Oberfrick unter Androhung von Gewalt daran gehindert wurden, gemeinsam mit den Fricker Vorgesetzten den Pfundzoll und die Standgelder einzuziehen. Es kam gemäss Aussage von Bezirksamtman Fendrich noch besser: *Der Gemeinderat, oder wer da war, liess nun durch den Landjäger Meng, den ich mit andern Landjägern des Bezirks zur Sicherheit auf den Markt beordnete, austrommeln, dass die Krämer nur solche Marktbolletten nehmen sollten, die mit zwey F.F. bezeichnet seyen. Der Landjäger legte sein Gewehr und Militärhut ab, zog über die vom Staat gegebene Uniform einen, wie ich glaube zur Hälfte grünen, und zur Hälfte gelben alten Mantel an, nahm den ehemaligen Homburger Vogtsstaab in eine, und den Trommelschlägel in die andere Hand, und trommelte den Markt auf und hinunter.*

Offensichtlich versuchten die Fricker mit dem Verkauf dieser Bollette (= Einnahmensbescheinigung) die Gipf-Oberfricker um die Standgeldeinnahmen zu prellen. Die Aktion brachte, abgesehen von einer unnötigen Provokation der Nachbargemeinde, nichts. Der fehlbare Fricker Landjäger wurde bestraft und legte in der Folge das Weibelamt nieder, während Friedensrichter Mösch

den Bezirksamtman im Namen aller Beteiligten um Vergebung bat.

Die Auseinandersetzung um eine Beteiligung Gipf-Oberfricks an den Fricker Kriegsschulden

Frick verlangte nach der Separation Gipf-Oberfricks neben dem vollständigen Jahrmarktgewinn auch noch eine Beteiligung des Nachbarortes an der Abtragung der Fricker Kriegsschulden, die zu einem grossen Teil von der französischen Besatzung herrührten. Gemäss eines Befehls des Oberamtes der Herrschaft Rheinfelden vom Juni 1801 sollte sich die gesamte Vogtei an den Einquartierungskosten beteiligen. Der Fricker Gemeinderat bat nun am 14. August 1804 den Bezirksamtman, Gipf-Oberfrick zur Bezahlung eines Teils der Einquartierungsschulden anzuhalten.

Die Ortsvorsteher Gipf-Oberfricks wiesen diese Forderung zurück und wandten sich anfangs 1805 mit einem Brief an die Kantonsregierung. Man berief sich auf den Trennungsbeschluss der Regierung vom 20. August 1804, der von der neuen Gemeinde verlangte, bestehende Schuldigkeiten mit Frick nach bisherigem Brauch abzurechnen *und dasjenige zur Bezahlung zu bringen, was rechtmässig in Ansatz gebracht werden könne*. Für die Gipf-Oberfricker war aber die Fricker Geldforderung unrechtmässig, weil ihre Dörfer früher mit Frick nur insoweit eine *gemeinschaftliche Gemeinde* gebildet hatten, als sie einen gemeinsamen Vorsteher hatten und in einer Pfarrei zusammengefasst waren. Zudem seien die oberen Gemeinden in der Vergangenheit für ausserordentliche Auslagen, wie sie etwa durch Einquartierungen oder Requisitionen entstanden waren, selbst aufgekommen; so hätten Gipf und Oberfrick die 1801 entstandenen Einquartierungskosten ihrer vier Wirte bereits beglichen.

Die noch vorhandene Gipf-Oberfricker Gemeinderechnung für das Jahr 1800 bestätigt, dass die beiden Ortschaften tatsächlich die von der Besatzungsarmee verursachten Kosten selbst bestritten.¹²

Gemäss dieser Rechnung betragen die Einnahmen der beiden Dörfer 8761 Gulden. Diesen standen Ausgaben in der Höhe von 9948 Gulden gegenüber. Der Krieg trieb die Steuern in die Höhe, während gleichzeitig Requisitionen und Truppeneinquartierungen zu erheblichen Ausgaben führten. So bezahlten beispielsweise Gipf 2848 und Oberfrick 1775 Gulden an Militärfuhren zugunsten der französischen Besatzer. Hinzu kamen Arbeitsleistungen für das Militär in der Höhe von 774 Gulden. Daneben listet die Rechnung zahlreiche andere Ausgaben auf, die zusammen eine erhebliche Summe ergeben. Die nachfolgenden Positionen vermitteln ein Bild von der Last, welche die Gemeindekasse und folglich die Bevölkerung zu tragen hatten (als Vergleich: Der Jahreslohn des Lehrers in der Gipf betrug damals rund 80 Gulden):

- Der Geschworene Joseph Mösch und der Dorfwächter erhalten 2 Gulden 45 Kreuzer für den Transport von sieben verwundeten Soldaten nach Basel.
- Einem Boten, der einem in der Gipf stationierten Offizier in Aarau eine Sackuhr abholen musste, werden 50 Kreuzer ausgehändigt.
- Zwei Soldaten, welche den Bürgermeister nach Frick *eingeholt* haben, erhalten zusammen 44 Kreuzer für einen Trunk.
- Der Bürgermeister und der Geschworene Joseph Mösch zahlen dem Kommandanten im Fricker «Adler» 2 Gulden 57 Kreuzer, *dass er seine Völker auf Will und Wittnau auch möchte einquartieren.*
- Der Rössliwirt bekommt für die Einquartierung eines Offiziers 16 Gulden 48 Kreuzer.

- Müller Johann Reimann erhält für die Einquartierung einer Offiziersfrau 22 Gulden.
- Dem Kronenwirt werden für die Konsumation der Offiziere 204 Gulden 59 Kreuzer ausgehändigt. Hinzu kommen 145 Gulden für Offizierseinquartierungen im Jahr 1799.

Gipf-Oberfrick konnte im Streit um die Kriegsschulden einen Erfolg verbuchen, denn die Regierung wies die Forderung der Fricker nach einer Beteiligung der Nachbargemeinde an den Einquartierungskosten ab. Es scheint, dass die Fricker offenbar nicht recht wussten, wie sie ihre Geldforderung stichhaltig begründen konnten.

Der umstrittene Bannwarthaber

Ein weiterer Streitpunkt zwischen Frick und Gipf-Oberfrick nach der Gemeindetrennung bildete der so genannte Bannwarthaber. Die Vogtei verlangte seit alten Zeiten von jedem Gipfer Bauern jährlich eine Habergarbe zur Besoldung der Fricker Bannwarte. Nach der Erlangung der faktischen politischen Selbstständigkeit weigerte sich Gipf-Oberfrick, diese Abgabe weiterhin zu entrichten. Man akzeptierte keine «fremden» Bannwarte mehr, sondern wollte und konnte die eigenen Güter selbst überwachen. Die Fricker begründeten ihr Recht zum Bezug des Bannwarthabers auch mit der Kontrolle der Bannhäge bei Gipf durch die Ortsvorsteher. Der Gipf-Oberfricker Gemeinderat schrieb darüber abschätzig ans Bezirksgericht: *Diese Beaugenscheinigung war Jährlich ein zweymaliger Spaziergang für die Orts-Vorgesetzten in Frick, der ihnen recht gut bezahlt wurde, indem sie von jedem Bürger Eigenthümer, wenn er nur die kleinste Oeffnung in seinem Hag hatte, 18 Fr. als Strafe forderten.*

Die lang ersehnte Einigung

Bezirksamtman Fendrich hatte 1805 mehrmals erfolglos versucht, zwischen Frick und Gipf-Oberfrick eine aussergerichtliche Beilegung ihres Streites herbeizuführen. So auch am 12. Juli, als er sich mit den beiden Gemeinderäten in Frick traf. Die Gipf-Oberfricker Ortsvorsteher gaben allerdings ein kurzes Gastspiel und liefen, ohne ein einziges Wort mit den Fricker Gemeinderäten zu reden, davon wie die *Holländer*.¹³ Aber auch auf Fricker Seite wurden die Verhandlungen blockiert. Enttäuscht bemerkte Fendrich am 10. Dezember 1805 gegenüber der Regierung, dass eine Einigung möglich gewesen wäre, *wenn der Burgermeister in Frik nie bei dem Ausgleichsgeschäft gewesen wäre, allein offen und ohne Schminke gesagt, es ist die Wahrheit, zerschlugen sich durch die bekannte Grobheit dieses jähzornigen unvernünftigen Mannes alle Unterhandlungen, und ich fand gar keinen Beruf länger unnütz meine Lunge anzustrengen, und liess der Sache ihren ordentlichen Lauf.*

Da Gerichtsurteile den Streit zwischen den beiden Gemeinden nicht beenden konnten, drängte die Kantonsregierung auf eine aussergerichtliche Lösung. Im Namen der Regierung forderte Bezirksamtman Fendrich am 25. Januar 1806 die Parteien auf, den Zwist über den Jahrmarktgewinn, die Kriegsschulden und die Bannwartgaben mit einem Vergleich endlich aus der Welt zu schaffen.

Am 10. März 1806 trafen sich in der Wohnung von Friedensrichter Mösch in Frick unter dem Vorsitz von Bezirksamtman Fendrich die Vorsteher der beiden Gemeinden. *Von früh 9 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr war auf keiner Seite nichts zu erzielen; Endlich um die ältere Freundschaft und Ruhe wieder herzustellen, und um allen üblen Folgen, die für beide Gemeinden aus diesem gehässigen Streite*

entstehen konnten, vorzubeugen, verglich man sich nachstehender maassen:

- Gipf-Oberfrick verzichtete *für ewige Zeiten* auf den Jahrmarktgewinn.
- Der Pfundzoll wurde für die Gipf-Oberfricker für jedes Tier auf 4 Batzen festgelegt und durfte nicht erhöht werden.
- Frick verzichtete auf den Gipfer Bannwarthaber.
- Sollte in der Landschaft Fricktal wegen der Kriegsschulden kein allgemeiner Ausgleich zustande kommen, so erklärte sich Gipf-Oberfrick bereit, zusammen mit Frick und anderen Gemeinden eine Einigung über die Bezahlung der Fricker Kriegsschulden auszuhandeln.

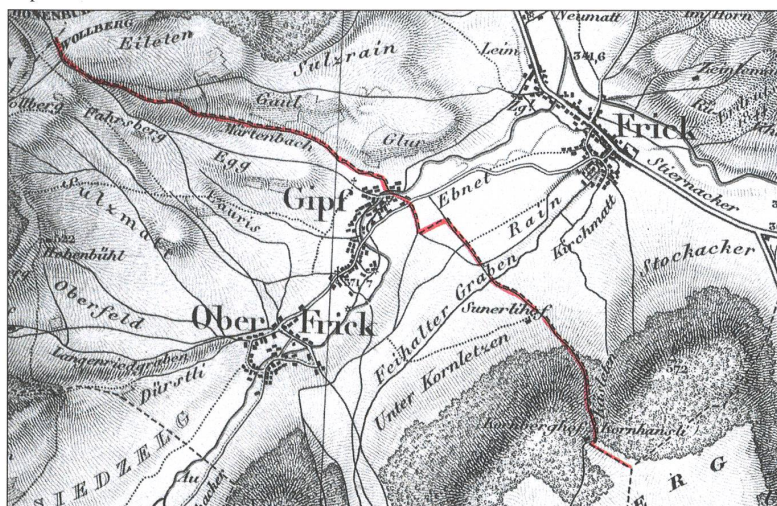
Die Festlegung der Banngrenze 1821

In den Jahren nach der Gemeindetrennung unterliessen es Frick und Gipf-Oberfrick, ihre gemeinsame Gemeindegrenze vertraglich festzulegen. Der bestehende, vor allem auf Gewohnheitsrecht basierende Grenzverlauf, der zugleich zwei Zehntbezirke trennte, musste früher oder später zu Streitigkeiten führen, zumal die untersten Häuser Gipfs auf der linken Seite des Bruggbachs im Fricker Bann lagen.

Ein kantonales Gesetz vom 21. September 1820 verpflichtete die Gemeinden, ihre Grenzen und die Grenzzeichen zu überprüfen. Aus diesem Grunde lud der Fricker Gemeinderat am 2. Juni 1821 seine Amtskollegen in Gipf-Oberfrick schriftlich zur Grenzbereinigung ein.¹⁴ Die Gipf-Oberfricker hatten es allerdings nicht eilig und verlangten von Frick erst einmal eine 14-tägige Bedenkzeit. Am 17. Juni traf in Frick die Antwort ein: *Da nun die Zeit verflossen, dass wir Euch über den Bahn Bescheid unser Gutachten geben sollen, so zeigen wir Euch an, dass wir*

den Zehndenscheit nicht als Bahnscheit anerkennen, und wenn kein gütiglicher Vergleich kann geschaffen werden, solches denn höheren Behörden anheim stellen. Gott zum Gruss. Der Fricker Gemeinderat fühlte sich vor den Kopf gestossen, gab aber nicht auf und lud die Kollegen im Nachbardorf nochmals ein, die Banngrenze zu besprechen. An einem Mittwoch nach dem Vormittagsgottesdienst fand sich der Gipf-Oberfricker Gemeinderat tatsächlich wie vereinbart im Fricker Schulhaus ein, wollte aber von einer Bannmarchung nichts wissen, sondern unsere uralte Bannsgerechtigkeit, die seit mehr als 1 oder 200 Jahren, ja schon länger existiert, angreifen und zum Theil in ihren Bann einverleiben, wie sich die Fricker wenig später in einem Schreiben an das Bezirksamt beklagten.

Die in den Jahren 1837 bis 1843 aufgenommene Michaeliskarte zeigt den damaligen Verlauf der Banngrenze zwischen Frick und Gipf-Oberfrick.



Gemäss den Frickern verlief die überlieferte Grenze zwischen den beiden Gemeinden wie folgt: Vom Stein auf dem Chornberg die Schiessgass, welche die Gemeindegrenzen der beiden Dörfer schied, hinab bis unter die Chornletenhalde. Dort begann beim Weg ein grüner Zaun, der bis zum ehemaligen Gatter auf dem Ebnetrain als Banngrenze diente. Dieser Lebhag trennte auf dem Sunerli auch den Fricker vom Gipfer Zelg. Der Bannhag verlief weiter, beidseits mit Grenzmarken besetzt, gerade bis in den Gehren auf dem Ebnet, von wo er nach einer Biegung gegen die Gipf bis ans Heilige Stöckle an der Strasse Frick-Gipf hinaufführte. Die Banngrenze verlief weiter zum so genannten unteren Steg am Bruggbach in der Gipf und dann dem Märtenbächlein entlang hinauf zum Wolberg an den Schupfarter Bann. Folglich gehörten die untersten Häuser Gipfs nördlich des Bruggbachs zur Gemeinde Frick.

Wie schon erwähnt, schied diese Grenze die beiden Zehntbezirke Frick und Gipf-Oberfrick. Die Gipf-Oberfricker akzeptierten jedoch diese Grenzziehung nicht vollumfänglich als Gemeindegrenze. Vielmehr wollten sie von der oben geschilderten Biegung auf dem Gehren nichts wissen und einen direkteren Grenzverlauf vorschlagen, damit die unteren Häuser in der Gipf nicht mehr im Fricker Bann lagen.

Tatsächlich besaßen die oberen Gemeinden seit Jahrhunderten das Recht, den ganzen Bezirk der oberen Dörrmatt ausschliesslich allein zu weiden, dasselbe galt für die Chirchmatt und die Äcker auf dem Ebnet. Auch waren die oberen Dörfer für den Unterhalt der halben Strecke des Weges zwischen Frick und Gipf zuständig, was immer wieder zu Missstimmigkeiten führte, weil die Fricker mit den Holzfuhrn aus ihren Wäldern am Tiersteinberg die Strasse beschädigten.

Da sich die Gemeindevorsteher von Frick und Gipf-Oberfrick nicht über den Grenzverlauf einigen konnten, begab sich der Fricker Ammann Mösch am 10. Juli 1821 nach Aarau, um sich von kantonalen Beamten beraten zu lassen, wie sich Frick gegenüber den widerspenstigen Gipf-Oberfrickern verhalten solle. Die Fricker hatten einzig mit diesen Anstände, während der Grenzverlauf mit den übrigen Nachbargemeinden in Ordnung war. Lediglich zu Eiken mussten Steine gesetzt werden, da bislang nur ein Zaun die beiden Bänne trennte.

Da zwischen Frick und Gipf-Oberfrick kaum Grenzzeichen vorhanden waren und Wege, Häge und Bäche den Grenzverlauf kennzeichneten, wollten die Fricker im Beisein des Oberamtmanns (Bezirksamtmanns) oder eines bevollmächtigten Beamten Bannsteine errichten. Oberamtmann Bachmann wurde gebeten, die Gipf-Oberfricker zur Zusammenarbeit zu bewegen. Das Geplänkel um den Verlauf der Banngrenze endete zu Ungunsten der oberen Gemeinde. Am 14. August 1821 fand tatsächlich die Bannsteinsetzung statt. Dass die untersten Häuser Gipfs weiterhin zu Frick gehörten, zeigt auch die in den Jahren 1837 bis 1843 aufgenommene Michaeliskarte. Eine Änderung des Grenzverlaufs wurde erst 1855 vorgenommen.

Linus Hüsser

Abkürzungen:

GAF = Gemeindearchiv Frick
GAGO = Gemeindearchiv Gipf-Oberfrick
StAAG = Staatsarchiv Aargau

- ¹ Sofern nicht anders angegeben, gilt die Schrift Egloff, Anton: Gipf-Oberfrick wird politische Gemeinde 1803–1806, Gipf-Oberfrick 1993 und die in ihr abgedruckten Dokumente aus dem Aargauer Staatsarchiv als Quelle.
- ² Hüsser, Linus u.a.: Ueken – ein Fricktaler Dorf, Ueken 2001, S. 51f.; StAAG: R01.IA04.001.
- ³ Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen, Bd. 1, Aarau 1806, S. 161–167.
- ⁴ Wie 2; StAAG: Protokolle des Kleines Rates August/September 1803.
- ⁵ Bircher, Patrick: Die Anfänge der politischen Eigenständigkeit der Gemeinde Oberhof, in: Rückblende. Dorfchronik Wölflinswil und Oberhof, Jg. 35/2003, S. 61–67.
- ⁶ Zur Verwaltung und Organisation der Vogteien vgl. Graf, Walter: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur inneren Geschichte des absolutistischen Staates, in: Vom Jura zum Schwarzwald Jg. 40/1965.
- ⁷ So einigten sich 1730 Frick und die oberen Dörfer nach jahrelangem Streit über die Aufteilung des Gemeindewaldes am Tiersteinberg. Frick erhielt das Nutzungsrecht an einem Drittel, die beiden oberen Dörfer an zwei Dritteln der Waldfläche. Vgl. GAGO: Urkunde aus dem Jahre 1730 über die Teilung des Waldes auf Tierstein.
- ⁸ GAF: Gemeinderats-Akten 1803–1805, Dossier Gemeinderaths-Beschlüsse und Eingaben an das Bezirksgericht 1805.
- ⁹ Zum Fricker Marktwesen vgl. Frick – Gestern und Heute, Nr. 8/2001.
- ¹⁰ Jegge, Emil: Die Geschichte des Fricktals bis 1803, Laufenburg 1943, S. 209 u. 234. Es gilt anzumerken, dass die Volkszählungen damals nicht immer so exakt erhoben wurden wie heute.
- ¹¹ Zur Auseinandersetzung um den Jahrmarktgewinn vgl. Hüsser, Linus: Der Streit um den Jahrmarktgewinn zwischen Frick und Gipf-Oberfrick 1803–1806, in: Frick – Gestern und Heute, 8/2001, S. 17 f.
- ¹² GAGO: Gemeind Rechnung Gipf und Oberfrick für 1800.
- ¹³ GAF: Gemeinderats-Akten 1803–1805, Kopie Brief des Fricker Gemeinderates an den Gemeinderat Gipf-Oberfrick vom 13. Juli 1805.
- ¹⁴ GAF: Gemeinderats-Akten 1821, Eingabe ans Oberamt wegen Bannmarchungen.